



Gemäß § 18 ,Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF. LGBl. Nr. 77/2017, wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen und Ballspielplätzen verordnet die

Spielplatzordnung für die gemeindeeigenen KINDERSPIELPLÄTZE in der Gemeinde Buch in Tirol

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich der Gemeinde Buch i.T. bestehenden, öffentlich zugänglichen Spielplätze und Ballspielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Buch i.T. stehen (im Folgenden kurz als „Spielplätze“ bezeichnet).

§ 2 Benützung der Spielplätze

1. Die Spielplätze stehen allen Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zur Verfügung (Turnschuhe, keine Fußballschuhe)
2. Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.
3. Das Benützen der Anlagen auf den Spielplätzen ist ausschließlich in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.
Die Öffnungszeiten der Ballspielplätze werden folgendermaßen festgelegt:
Montag bis Sonntag von 10.00 bis 19.00 Uhr.
4. Der Eintritt in die Spielplätze ist nur Fußgängern gestattet.
Davon ausgenommen sind das Befahren der Spielplätze mit Rollstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos udgl.
5. Ballspiele sind nur auf den dafür gekennzeichneten Ballspielplätzen erlaubt.
6. Das Spielen in Kleinkinderspielbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung eindeutig erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche sind zulässig.
7. Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.
8. Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten ist beim Mehrzweckspielplatz (St. Margarethen) verboten.
Beim Knippingspielplatz (Maurach/Rotholz) nur nach telefonische Anmeldung beim Gemeindeamt und nur mit Grill- u. Kochgeräten (kein offenes Feuer) erlaubt.
9. Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielsweise Zelte und das Nächtigen sind in den Spielplätzen verboten.

§ 3 Schonung

Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze, deren Rasenflächen und Bepflanzung sowie deren Einrichtungen ist verboten.

§ 4 Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 5 Alkoholverbot

Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke sind auf Spielplätzen untersagt. Hiervon ausgenommen sind:

1. Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und Umgang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen.
2. Die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.

§ 6 Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.

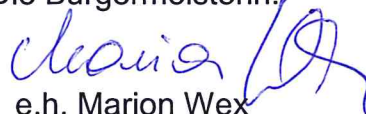
§ 7 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Die Bürgermeisterin:


e.h. Marion Wex

angeschlagen am: 29.05.2018
abgenommen am: 13.06.2018